

Gesundheitliche Versorgung von Flüchtlingen im Main-Kinzig-Kreis

1. Flüchtlinge in Notunterkünften

Die gesundheitliche Versorgung in einer Notunterkunft findet durch ehrenamtliche und in Hilfsorganisationen organisierte Sanitäter und Ärzte statt. Die Federführung hat das Gefahrenabwehrzentrum und die untere Katastrophenschutzbehörde. Wenn bei den Untersuchungen weiterbehandlungsbedürftige Krankheiten festgestellt werden, muss in jedem Einzelfall eine Kostenübernahmeerklärung vom Regierungspräsidium Gießen, Frau Dr. Böhr, eingeholt werden. Die Kostenübernahme kann auch nach Aufnahme des Notfalls in der Klinik erfolgen. Eine Behandlung durch niedergelassene Ärzte ist nicht vorgesehen.

2. Flüchtlinge in der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung (HEAE)

In Hanau gibt es die HEAE des Landes in der Sportsfield Housing - Kaserne. Die medizinische Versorgung wird durch die Johanniter Unfallhilfe mit einem vom Land Hessen angestellten Arzt sichergestellt. Notfallbehandlungen werden über ihn in den umliegenden Kliniken angemeldet und die Kostenübernahmeerklärung erteilt. Sollten fachärztliche Untersuchungen erforderlich sein, muss der angestellte Arzt dies mit seinem Vorgesetzten, Herr Dr. Hetche in Gießen, absprechen und dem Facharzt erteilen. Bei der gesundheitlichen Erstuntersuchung soll seit Ende 2015 ein altersgerechter Impfschutz angeboten werden. Bei der Zuweisung in den aufnehmenden Kreis muss ein Hinweis auf die Weiterführung der Impfung gegeben sein.

3. Zugewiesene Asylbewerber im Main-Kinzig-Kreis

Im Rahmen der Zuweisung aus der HEAE in den Main-Kinzig-Kreis werden die Untersuchungsergebnisse der Erstuntersuchung inkl. Impfstatus dem Gesundheitsamt mitgeteilt. Zugewiesene Asylbewerber erhalten bis zum Ende des Asylverfahrens pro Quartal einen Krankenschein von der Abteilung Hilfe für Migranten, den sie bei ihrem Hausarzt abgeben sollen. Dieser kann dann Überweisungen zu Fachärzten vornehmen. Alle aufschiebbaren medizinischen Behandlungen, außer Impfungen und Vorsorgeuntersuchungen für Kinder und Schwangere, müssen vom Amt für Migration vorher genehmigt werden. Häufig wird für diese Genehmigung eine amtsärztliche Stellungnahme vom Gesundheitsamt eingeholt. Die Vergütung der erbrachten medizinischen Leistung der niedergelassenen Ärzte erfolgt nach einem festen Punktwert gem. EBM. Diese Leistungen werden auf das kassenärztliche Budget nicht angerechnet.

4. Kontingentflüchtlinge auf Einladung der Bundesregierung

Die eingeladenen Kontingentflüchtlinge werden nicht im Erstaufnahmelaager untersucht und sind daher im Gesundheitsamt zu untersuchen. In der Regel haben sie Untersuchungsergebnisse aus ihrer Untersuchung im Herkunftsland vorliegen. Diese Flüchtlinge erhalten den vollen Zugang zu dem Sozialversicherungssystem (Grundsicherung und Krankenversicherung). Es bestehen keine Einschränkungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

5. Unbegleitete minderjährige Ausländer (umA)

Die umA's werden vom Jugendamt des Main-Kinzig-Kreises in Obhut genommen. Vom Jugendamt wird eine Alterseinschätzung vorgenommen, die Verwandtschaftsverhältnisse zu erwachsenen Personen geklärt und eine gesundheitliche Untersuchung im Gesundheitsamt veranlasst. Diese Untersuchung dient ausschließlich dazu, akute medizinische Gefährdungssituationen zu erkennen und die Reisefähigkeit innerhalb von Deutschland zu bestätigen. Sollte der Jugendliche im Main-Kinzig-Kreis untergebracht werden, so ist eine Erstuntersuchung nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlich. Diese beinhaltet eine Röntgenuntersuchung bei über 15-Jährigen. Diese Untersuchung kann im Gesundheitsamt durchgeführt werden oder bei einem niedergelassenen Arzt. Die umA bekommen vom Jugendamt eine Krankenversicherungskarte der BARMER Ersatzkasse. Es besteht damit ein regelhafter Krankenversicherungsschutz, auch wenn im Prinzip die Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes gelten.

6. Seiteneinsteiger

Kinder, die in der Erstaufnahmeeinrichtung seuchenrechtlich untersucht wurden, können die Schule ohne weitere Atteste besuchen.

Die in der Schule bereits aufgenommen Kinder werden von der Schule für eine sogenannte Seiteneinsteigeruntersuchung im Gesundheitsamt angemeldet. Diese ist unabhängig vom Alter des schulpflichtigen Kindes. Die Untersuchung dient dazu, der Schule Hinweise auf medizinische Einschränkungen zu geben. Sie umfasst im Wesentlichen einen Seh- und Hörtest, körperliche Untersuchung und Erhebung des Impfstatus.

7. Impfungen

Informationen zum Thema Impfungen sind unter folgendem Link aufgeführt:

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2015/Ausgaben/41_15.pdf?__blob=publicationFile